

FAQ

Häufig gestellte Fragen zum digitalen Gewerbesteuerbescheid

Stand: 16.09.2021



Inhalt

1	Wer ist an dem Projekt „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“ beteiligt?	3
2	Welche Ziele werden verfolgt?	3
3	Wie sieht der Zeitplan für das Projekt aus?	3
4	Welche Vorteile bietet die Beteiligung am Projekt den Kommunen?	4
5	Ist die Einführung der E-Akte zwingende Voraussetzung zur Teilnahme am Projekt bzw. zur Digitalisierung der Gewerbesteuer?	5
6	Wie können sich Kommunen, Softwarehersteller, IT-Dienstleister und Steuerbüros an dem Projekt beteiligen?	5
7	Wie kann sich eine Kommune bzw. deren Fachverfahrenshersteller oder IT-Dienstleister an das Verfahren anschließen, um Daten mit der Finanzverwaltung auszutauschen?	6
8	Welche Kosten sind mit dem digitalen Gewerbesteuerbescheid, insbesondere mit der Nutzung von ELSTER-Transfer, für die Kommunen und ihre Fachverfahrenshersteller verbunden?	6
9	Wie sieht der Gesamtprozess für die Gewerbesteuer aus, wenn der digitale Gewerbesteuerbescheid implementiert ist?	7
10	Wie ist in dem digitalen Prozess eine korrekte Zuordnung der Datensätze und Bescheide sichergestellt?	7
11	Welche Auswirkungen hat der neue einheitliche Messbetrags- und Zerlegungsdatensatz?	8
12	Welche Vorteile bringt der digitale Gewerbesteuerbescheid für Kommunen, Steuerberatungen und Unternehmen?	9
13	Wie wird die Rechtsverbindlichkeit des Gewerbesteuerbescheides sichergestellt?	9
14	Wie kann der digitale Gewerbesteuerbescheid empfangen werden (MeinUK, Mein ELSTER & ERiC)?	10
15	Wie funktioniert der Datenaustausch mit ELSTER-Transfer? Welche Rollen haben hierbei die Kommunen und ihre HKR-Hersteller bzw. IT-Dienstleister?	11
16	Wie wird mit Empfangsvollmachten umgegangen?	11
17	Mit welchem Account und mit welchem Medium erfolgt die Datenabholung? Wer ist dafür zuständig: die Kommune oder der Softwarehersteller/ IT-Dienstleister?	11

1 Wer ist an dem Projekt „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“ beteiligt?

Der Digitale Gewerbesteuerbescheid ist ein Projekt im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Daran sind die Bundesebene (Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Finanzen), die Landesebene (derzeit Hessisches Ministerium der Finanzen, Thüringer Finanzministerium, Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Bayerisches Landesamt für Steuern, Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt, Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Finanzbehörde Hamburg) und die kommunale Ebene (Frankfurt am Main und Pilotkommunen aus weiteren Bundesländern) beteiligt.

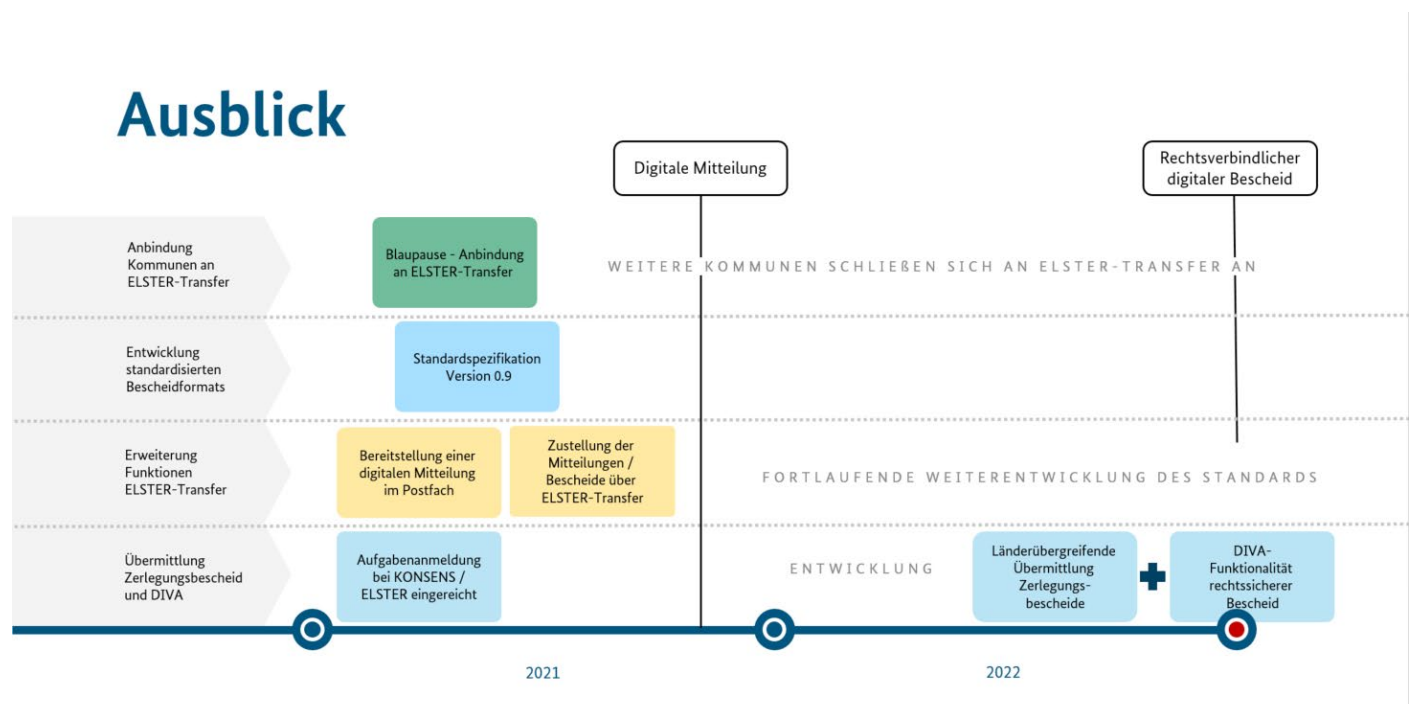
2 Welche Ziele werden verfolgt?

Ziel ist ein medienbruchfreier Prozess, bei dem die Informationen und Bescheide rund um die Gewerbesteuer digital übermittelt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird auf die bestehende Infrastruktur aus Mein ELSTER (Gewerbesteuererklärung), ELFE (Elektronische Festsetzung) und ELSTER-Transfer (Kommunikation zu und von den Kommunen) gesetzt. Diese wird um neue Funktionen und Komponenten erweitert, um rechtssichere, digitale und auch länderübergreifend verfügbare Gewerbesteuerbescheide zu ermöglichen.

Der medienbruchfreie Prozess verspricht den Kommunen einen geringeren Aufwand bei der Bearbeitung und den gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen und ihren Steuerbüros eine einfachere Handhabung als mit den bisherigen Bescheiden in Papierformat.

3 Wie sieht der Zeitplan für das Projekt aus?

Das Projekt besteht aus vier parallel voranschreitenden Teilprojekten, die jeweils einen Baustein für den digitalen Gewerbesteuerbescheid liefern.



Im Herbst 2021 sollen die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen sein, dass in den Pilotkommunen die Versendung einer digitalen Mitteilung zur Gewerbesteuer möglich ist. Diese Mitteilung basiert bereits auf dem einheitlichen, maschinen- und menschenlesbaren Format und enthält die gleichen Informationen wie auch der parallel versendete Papierbescheid. Da die technischen Rahmenbedingungen eine rechtsverbindliche digitale Bescheidzustellung derzeit noch nicht zulassen, soll die elektronische Mitteilung in einem ersten Schritt nur ausgewählten, noch zu bestimmenden Pilotunternehmen zusätzlich zum Papierbescheid übersandt werden.

Der Papierbescheid kann voraussichtlich erst im zweiten Halbjahr 2022, wenn die benötigte Funktionalität erfolgreich pilotiert und die technischen Rahmenbedingungen geschaffen worden sind, durch den digitalen Bescheid ersetzt werden. Dafür muss bei der Abgabe der Steuererklärung der digitale Bescheid ausgewählt werden.

4 Welche Vorteile bietet die Beteiligung am Projekt den Kommunen?

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 digital anzubieten. OZG-Leistungen werden hierfür in Lebens- und Geschäftslagen zusammengeführt, für welche im Rahmen der Themenfeldarbeit Lösungen konzipiert werden. Das angestrebte Umsetzungsmodell „Einer-für-Alle“ (EfA) soll bezwecken, dass Mehraufwände durch parallele Konzeptionen, Entwicklungen und Betriebe in den einzelnen Bundesländern bzw. Kommunen vermieden werden. In diesem Sinne soll auch die Digitalisierung der Gewerbesteuer (Erklärung und Bescheidzustellung) erfolgen.

Die konzipierte Lösung bietet den Kommunen deutschlandweit eine einheitliche, kostengünstige und standardisierte Umsetzungsmöglichkeit zur Erfüllung ihrer OZG-Pflicht, welche zudem die folgenden weiteren Vorteile mit sich bringt:

- Basis zur Digitalisierung stellt die technische Infrastruktur zur Datenübermittlung von ELSTER dar, welche von den Kommunen durch den kostenfreien Anschluss an ELSTER-Transfer genutzt werden kann.
- Der Anschluss an ELSTER-Transfer ermöglicht den Kommunen eine maschinelle Erfassung von Veranlagungsdaten, die Reduktion von manuellem Übertragungsaufwand sowie die medienbruchfreie Bearbeitung von Veranlagungsdaten.
- Ein standardisierter, elektronischer Gewerbesteuerbescheid mit integriertem maschinenlesbaren XML-Datensatz, welcher Mehraufwände für Unternehmen durch unterschiedliche Bescheidformate reduziert und von den Kommunen ebenfalls kostenfrei adaptiert werden kann.
- Zusätzlich ergibt sich für die am Pilotprojekt „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“ teilnehmenden Kommunen der Vorteil, regelmäßig über Neuerungen in der Konzeption ins Bild gesetzt zu werden und sich aktiv, beispielsweise bei der Visualisierung des KONSENS-Datensatzes (Messbescheide des Finanzamtes) innerhalb des HKR-Systems, einbringen zu können. Darüber hinaus besteht das Angebot eines regelmäßigen Austausches der teilnehmenden Pilotkommunen, um voneinander profitieren zu können.

5 Ist die Einführung der E-Akte zwingende Voraussetzung zur Teilnahme am Projekt bzw. zur Digitalisierung der Gewerbesteuer?

Nein, grundsätzlich kann sich jede Kommune - unabhängig des individuellen Standes bei der Einführung eines E-Akte-Systems (i.S. DMS/ Dokumentenmanagementsystem und VBS/ Vorgangsbearbeitungssystem) - am Projekt Digitaler Gewerbesteuerbescheid beteiligen. Dem Kern der Digitalisierung des Gewerbesteuerbescheides im Sinne des OZG - mit Fokus auf den Antragstellern - ist mit der digitalen Beantragung und Übermittlung eines standardisierten, menschen- und maschinenlesbaren Bescheides Genüge getan.

Bei der Aufbewahrung von Dokumenten nach Abschluss des Vorgangs sind rechtliche Vorgaben im Sinne §§ 140 ff AO zu beachten. Diese legen fest, unter welchen Bedingungen und für welche Zeiträume Unterlagen aufzubewahren sind. Für Gewerbesteuerbescheide gilt etwa, dass diese mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs aufbewahrt werden müssen. Um die Speicherung aller hierfür relevanten Unterlagen und Daten zu gewährleisten, sollte sich individuell um eine revisionssichere Langzeitarchivierung (LZA) bemüht werden.

Sollten Kommunen zum Beispiel bereits über ein E-Akte-System verfügen oder die Einführung beabsichtigen, so wird die vorgangsbasierte Überführung aus der E-Akte in die LZA in der Regel mitkonzipiert. Es lassen sich somit positive Synergien erzeugen und nutzen. Sollte kein E-Akte-System vorhanden oder dessen Einführung nicht geplant sein, können Kommunen weiterhin unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an ihren bisherigen Archivierungsabläufen festhalten.

Zur Ausschöpfung eines vollständig digitalen und medienbruchfreien Bearbeitungsprozesses innerhalb der Kommunen wird jedoch die Anbindung eines revisionssicheren, elektronischen Langzeitarchivierungssystems an das jeweilige Fachverfahren empfohlen.

6 Wie können sich Kommunen, Softwarehersteller, IT-Dienstleister und Steuerbüros an dem Projekt beteiligen?

Interessierte Kommunen können dem Projekt ab sofort beitreten und sich den Empfang der Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze einrichten. Voraussetzung hierfür ist die Anbindung an ELSTER-Transfer, welche in der „[Blaupause – Anbindung an ELSTER-Transfer](#)“ ausführlich beschrieben wird. Bitte beachten Sie hier ferner die Fragestellung: Welche Auswirkungen hat der neue einheitliche Messbetrags- und Zerlegungsdatensatz?

Softwarehersteller oder IT-Dienstleister können sich beteiligen, indem sie ihre Software für das einheitliche Bescheidformat vorbereiten. Die Fachverfahren in den Kommunen müssen in der Lage sein, ein PDF-Dokument mit XML-Anhang entsprechend der Standardspezifikation zu erstellen. Zudem müssen sie die Messbetrags- und Zerlegungsdatensätze von ELSTER-Transfer empfangen und den digitalen Bescheid von der Kommune an ELSTER-Transfer übergeben können.

Die Software für Steuerbüros muss in der Lage sein, das standardisierte Bescheidformat einzulesen, um einen medienbruchfreien Prozess sicherzustellen.

7 Wie kann sich eine Kommune bzw. deren Fachverfahrenshersteller oder IT-Dienstleister an das Verfahren anschließen, um Daten mit der Finanzverwaltung auszutauschen?

Für die Anbindung an ELSTER-Transfer, dem Verfahren zum Datenaustausch mit der Finanzverwaltung, haben wir eine ausführliche Blaupause erstellt. Sie enthält alle Detailinformationen und hilft Kommunen und ihren Fachverfahrensherstellern bzw. IT-Dienstleistern bei der Planung und Durchführung der Anbindung. Diese kann auf der ELSTER-Webseite abgerufen werden:

https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/digitaler_gewerbesteuerbescheid

8 Welche Kosten sind mit dem digitalen Gewerbesteuerbescheid, insbesondere mit der Nutzung von ELSTER-Transfer, für die Kommunen und ihre Fachverfahrenshersteller verbunden?

Die Nutzung des Datenaustauschs mit der Finanzverwaltung (ELSTER-Transfer) ist für die Kommunen kostenfrei. Auch die Verwendung des standardisierten Gewerbesteuerbescheides ist nicht mit Lizenzgebühren verbunden.

Die Umstellung kann jedoch Kosten verursachen. Zum einen entsteht Aufwand bei der Programmierung der Fachverfahren (HKR-Systeme). Diese müssen in die Lage versetzt werden, die Schnittstelle von ELSTER-Transfer nutzen zu können, falls dies noch nicht der Fall ist, und einen Gewerbesteuerbescheid im PDF-Format mit XML-Anhang erstellen zu können. Zum anderen könnten ggf. weitere Kosten durch Anpassungen der Arbeitsprozesse in der Kämmerei verursacht werden. Hier ist jedoch mit einer schnellen Amortisation zu rechnen, da das vollständig digitalisierte Verfahren den Arbeitsaufwand in der Sachbearbeitung nachhaltig senken kann.

9 Wie sieht der Gesamtprozess für die Gewerbesteuer aus, wenn der digitale Gewerbesteuerbescheid implementiert ist?

Zu Beginn des Projekts wurde ein Gesamtprozess konzipiert, der vollständig digital und medienbruchfrei abläuft. Von der Erklärung über die Festsetzung und den Messbetrags- bzw. Zerlegungsbescheid bis hin zum Gewerbesteuerbescheid erfolgt die Übermittlung digital.



MEIN **UNTERNEHMENS-**
KONTO

Eine detaillierte Modellierung des Soll-Prozesses finden Sie auf der [OZG-Informationsplattform](#) (eine kostenlose Registrierung ist erforderlich). Der dort hinterlegte [OZG-Referenzprozess](#) zeigt den Ablauf aus der Perspektive der Unternehmen. Einzelne Arbeitsschritte bei der Verwaltung bzw. den Fachverfahrensdienstleistern könnten daher verkürzt dargestellt sein.

10 Wie ist in dem digitalen Prozess eine korrekte Zuordnung der Datensätze und Bescheide sichergestellt?

Für einen medienbruchfreien Prozess über mehrere Akteure hinweg ist es wichtig, dass die übermittelten Datensätze bzw. Bescheidformate jederzeit eindeutig zugeordnet werden können.

Die eindeutige Zuordnung muss sowohl fachlich zum Steuerpflichtigen als auch technisch zu der Person, welche die Steuererklärung abgegeben hat und den digitalen Gewerbesteuerbescheid erhält, möglich sein.

Hierzu werden der Kommune mehrere Zuordnungskriterien im KONSENS-Datensatz mitgeliefert:

- Für die Kämmerei (Kommune) das Finanzamtskennzeichen zwecks Zuordnung zum Steuerpflichtigen.
- Zwecks Adressierung des digitalen Gewerbesteuerbescheids die AccountID (Benutzerkonto ID des ELSTER-Kontos) nebst Klartext-Angaben zu der Person, welche den elektronischen Steuerbescheid erhalten soll. Dies gilt aktuell nur in den Fällen, in denen bei Abgabe der Gewerbesteuererklärung die elektronische Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides (an die die Erklärung abgebende Person) gewählt wurde. Für Fälle, in denen sich Angehörige der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Steuererklärungen von Mandanten eines IT-Dienstleisters bedienen, wird zudem die Aufnahme eines zusätzlichen Ordnungskriteriums zur eindeutigen Identifizierung der für den Vorgang zuständigen steuerberatenden Person geprüft.
- Für die Person, die den Steuerbescheid elektronisch erhalten soll, das Transferticket der ursprünglichen Gewerbesteuererklärung zwecks eindeutiger Zuordnung des Bescheids zu der zu Grunde liegenden Steuererklärung.

11 Welche Auswirkungen hat der neue einheitliche Messbetrags- und Zerlegungsdatensatz?

Mit dem neuen einheitlichen Datensatz für Messbetrags- und Zerlegungsbescheide geht eine Umstellung des Formats und somit ein zuvor angesprochener Programmieraufwand einher. Das bedeutet, die HKR-Hersteller müssen ihre Software anpassen, damit sie dieses neue Datenformat -inkl. DIVA-Komponente zur rechtssicheren digitalen Bekanntgabe der Gewerbesteuerbescheide- verarbeiten kann. Das bisherige Format, welches nur die Zusendung von Mitteilungen ermöglicht, wird nach einer Übergangszeit nicht weiter bereitgestellt. Langfristig müssen also zwingend alle HKR-Systeme auf das neue Format umgestellt werden.

Diese speziellen Auswirkungen des Umstiegs auf ELSTER-Transfer unterscheiden sich je nachdem, ob das genutzte HKR-System durch einen eigenen IT-Dienstleister individuell eingerichtet wurde, oder ob hierfür eine Standard-Lösung eines HKR-Herstellers eingesetzt wird. Die zusätzlichen Programmieraufwände durch den neuen Datensatz würde ein eigener IT-Dienstleister voraussichtlich individuell in Rechnung stellen. Bei einer Standard-Lösung kommt es auf die individuelle vertragliche Konstellation an, ob der HKR-Hersteller sein Produkt kostenfrei auf den neuen Datensatz aktualisiert.

12 Welche Vorteile bringt der digitale Gewerbesteuerbescheid für Kommunen, Steuerberatungen und Unternehmen?

Die Digitalisierung des gesamten Prozesses zur Gewerbesteuer bedeutet für alle Beteiligten eine Vereinfachung der Verfahren und ein hohes Potenzial zur Automatisierung.

Kommunen erfahren einen Mehrwert, indem manuelle Vorgänge wie zum Beispiel das Abtippen und Abheften von Informationen entfallen. Auch die Zuordnung von Vorgängen zwischen Steuer- und Kassenamt wird durch den digitalisierten Prozess erleichtert. Darüber hinaus sparen die Kommunen auch die Kosten für den Druck und Postversand der Bescheide. Nicht zuletzt wird hierdurch die aus dem OZG resultierende Verpflichtung zur elektronischen Bescheidebekanntgabe erfüllt, für die sich jede Kommune ansonsten eine eigene Lösung einfallen lassen müsste.

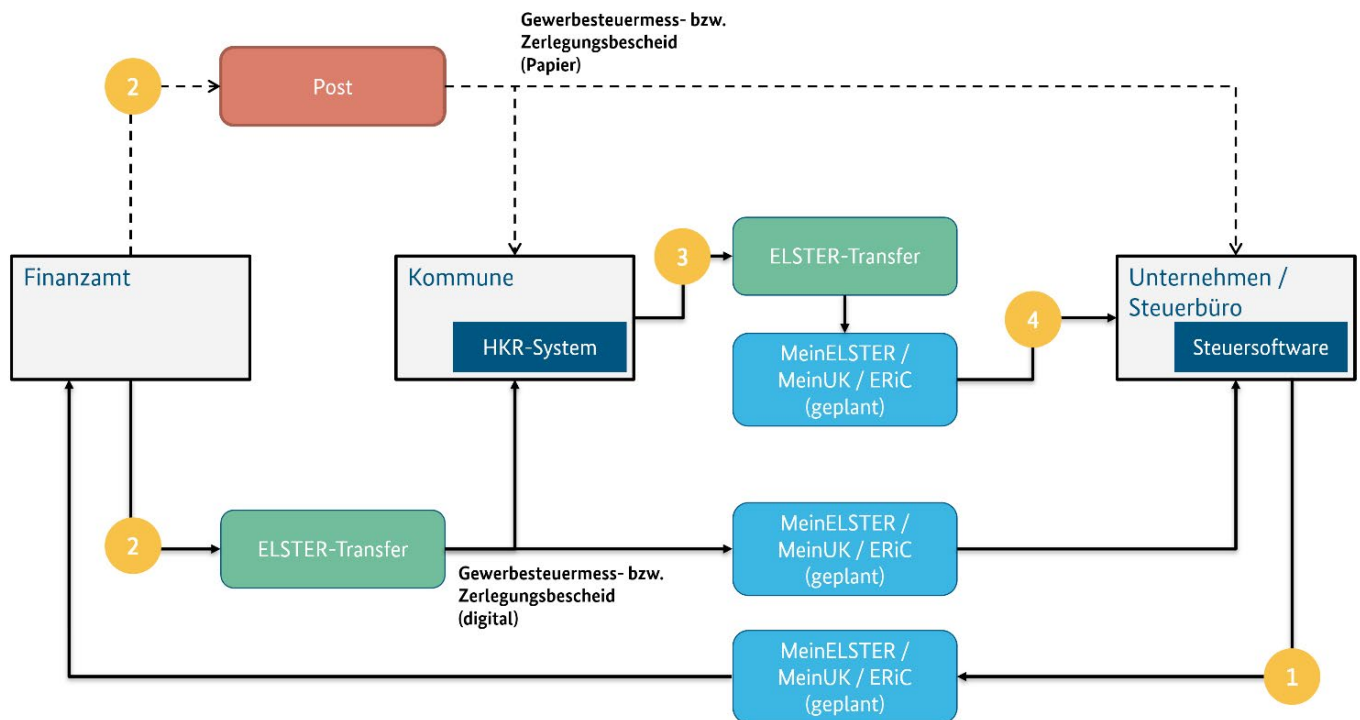
Unternehmen und ihre Steuerberatungen profitieren von einem bundesweit einheitlichen Standard zur Übermittlung der Informationen des Gewerbesteuerbescheides. Insbesondere Steuerberatungen und Unternehmen, die aufgrund vieler Betriebsstätten eine hohe Anzahl solcher Bescheide erhalten, profitieren von digitalen, maschinenlesbaren und somit automatisierungsfähigen Gewerbesteuerbescheiden. Für diese Akteure werden zudem manuelle Arbeitsschritte der Papierverarbeitung reduziert.

13 Wie wird die Rechtsverbindlichkeit des Gewerbesteuerbescheides sichergestellt?

Die Bereitstellung des Gewerbesteuerbescheides erfolgt künftig mit der ELSTER-Komponente DIVA (Digitaler Verwaltungsakt), welche schon seit 2020 bei der Einkommensteuer eingesetzt wird. Sie ermöglicht bei der Abgabe der Steuererklärung die Auswahl eines digitalen statt eines Papierbescheides und somit eine Zugangseröffnung durch den Empfänger. Zudem stellt sie sicher, dass der richtige Bescheid dem richtigen ELSTER-Konto (Steuerpflichtiger oder Bevollmächtigter) zugestellt wird. Auf diese Weise ist die Rechtssicherheit der Bekanntgabe nach §§ 87a und 122a AO sichergestellt. Technisch wird die rechtssichere Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides [über ELSTER-Transfer mittels einer REST-API](#) (Programmierschnittstelle) gewährleistet werden, welche dann auch die Statusrückverfolgung des Bescheides ermöglichen wird, also anzeigen wird, ob ein Bescheid durch den Empfänger erhalten und abgerufen wurde. Hierzu muss das jeweilige HKR-System ggf. gesondert befähigt werden.

14 Wie kann der digitale Gewerbesteuerbescheid empfangen werden (MeinUK, Mein ELSTER & ERiC)?

Die bisherigen Wege MeinELSTER und ELSTER Rich Client (ERiC) werden künftig auch zur Bereitstellung bzw. zum Abruf des Gewerbesteuerbescheides eingesetzt. Hinzu kommt mit dem neuen Unternehmenskonto „MeinUK“ eine dritte Variante. Hierbei handelt es sich um ein Portal, welches auf dieselbe Authentifizierung und dasselbe Postfach zugreift. Ein Bescheid, der in Mein ELSTER im Postfach liegt, ist also gleichsam in MeinUK einzusehen und umgekehrt.



Schritt 1: Einreichen der Steuererklärung

Schritt 2: Übermittlung des Gewerbesteuermessbescheides bzw. Zerlegungsbescheides an den Steuerpflichtigen bzw. dessen Steuerbüro und Kommune (KONSENS-Datensatz)

Schritt 3: Übermittlung des digitalen Gewerbesteuerbescheides von der Kommune an ELSTER-Transfer

Schritt 4: Übermittlung des digitalen Gewerbesteuerbescheides in das Postfach des Steuerpflichtigen bzw. dessen Steuerbüros

15 Wie funktioniert der Datenaustausch mit ELSTER-Transfer? Welche Rollen haben hierbei die Kommunen und ihre HKR-Hersteller bzw. IT-Dienstleister?

Die Anbindung an ELSTER-Transfer wird ausführlich in der hierfür erstellten [Blaupause zur Anbindung an ELSTER-Transfer](#) beschrieben. Einige der Fragen lassen sich nicht für alle Kommunen pauschal beantworten, denn es gibt Kommunen, die nur die technische Komponente bestellen und den Prozess selbstständig durchführen. Es gibt aber auch Kommunen, die den Datenabruf von einem IT-Dienstleister erledigen lassen. In diesem Fall muss der Dienstleister mit seinem ELSTER-Organisationskonto den Antrag für die Kommune stellen, ansonsten erledigt dies die Kommune selbst.

Die Schnittstellen von ELSTER-Transfer sind so eingerichtet, dass der Empfang der Messbetragsdaten mit ELSTER-Transfer über eine Benutzeroberfläche bzw. aus dem Fachverfahren heraus möglich ist. Der Versand der Bescheide wird künftig über das Fachverfahren möglich sein.

16 Wie wird mit Empfangsvollmachten umgegangen?

Mit der Komponente DIVA (Digitaler Verwaltungsakt) wird es möglich sein, eine Empfangsvollmacht für den digitalen Bescheid abzugeben. Details hierzu folgen in der zweiten Jahreshälfte 2022, wenn die entsprechende Komponente von KONSENS (Koordinierte Neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) fertiggestellt wird.

17 Mit welchem Account und mit welchem Medium erfolgt die Datenabholung? Wer ist dafür zuständig: die Kommune oder der Softwarehersteller/ IT-Dienstleister?

Die Abholung erfolgt mit der Anwendung ELSTER-Transfer: https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstertransfer_hilfe_windows. Sie kann je nach individueller Vereinbarung durch einen IT-Dienstleister für eine oder mehrere Kommunen oder durch die betroffene Kommune selbst erledigt werden. Wichtig hierbei ist, dass das ELSTER-Konto der jeweils abholenden Organisation (Kommune oder IT-Dienstleister für die Kommune) selbst verwendet und kein ELSTER-Konto verliehen wird. Die gleichen Regeln gelten für die Übermittlung des Gewerbesteuerbescheides an das Postfach des Steuerpflichtigen bzw. dessen Steuerbüro. Mehr Informationen finden sich in der [Blaupause zur Anbindung an ELSTER-Transfer](#).